Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 10

Artikel: Zur Beherzigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528461

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bur Beherzigung.

Tas Erziehungsbepartement bes Kantons Thurgau erläßt an die Lehrerschaft ein Birtular, worin es zu möglichster Bermeidung der körperlichen Strafe mahnt. Es treffe den Bormurf des Mißbrauches oft Lehrer, denen im übrigen für gute Schulführung nur Anerkennung gezollt wird. Der Beilage "Die Sicherheitsgebote zur körperlichen Büchtigung", versaßt von dem angesehenen thurgauischen Schulmann: Defan Christinger in Hüttlingen, entnehmen wir solgende beherzigenswerte Stellen padagogischer Weisheit:

Du follft bas Recht ber Körperstrafe an bem Rinbe nicht gewohnheitsmäßig, sonbern nur ausnahmsweise und so sparsam als möglich gebrauchen; benn es verträgt fich nur bann mit bem guten Geiste ber Schule, wenn es felten ge-

braucht wirb.

Es ist ein guter Grundsat ber Strafrechtspflege, bag niemand unerhörter- weise richten soll.

Von alters her und heute noch find etliche Tagen auf die flache Sand mit mehr oder minder Salzgehalt die ungefährlichste Art der körperlichen Zuchstigung und tun den Dienst in der Regel volltommen, wo überhaupt die Körperstrafe etwas ausrichten kann.

Du sollst bas trankliche ober schwäckliche Kind, sowie auch bas traurige schonen; benn du kannst dir denken, wie es einem freudlosen Herzen in allerlei Pein zu Mute ist. Und das dumme und unbegabte Kind sollst du nicht bestrafen um seiner großen Dummheit willen; denn es leidet darunter schon genug.

Bebenke auch wohl, daß bem Rinde die Haare und Ohren nicht zum Ziehen, Rupfen und Ausreißen von Gott geschenkt find, sondern daß sie einen

gang anbern und bobern 3med gu erfüllen haben.

Das Shrgefühl ift ein starter Antrieb zum Guten in ber tinblichen Seele und soll nicht zertreten, sondern gepflegt und geschont werden. Unter vielen Schlägen aber sommt es um, und unter allzu häufigem Schelten wird es verbittert.

Du sollst in keinem Fall ohne Vorbebacht nur die Strafart mahlen, welche bir gerade die kurzeste und bequemste scheint, sondern diejenige, welche bei einiger Ueberlegung den sichersten Erfolg verspricht. Denn der oberste Zweck der Schul-

ftrafe ift nicht Subne, fonbern Befferung und Erziehung.

Du sollst jedes Kind, bas beiner Leitung anvertraut ist, nach seiner geistigen Ratur kennen lernen und barnach seine ganze Behandlung einrichten. Was bem einen gesund und nühlich ist, kann bem andern zum Schaben sein. Man soll auch nicht mit Ranonen auf Sperlinge schießen und nicht mit Vogelstaub auf Elesanten. Wenn du aber nicht alle kennen lernen und nicht ganz ihrer Natur gemäß behandeln kannst, so sollst du doch allen mit freundlichem Wohlwollen begegnen in der stillen Zuversicht, daß sie in der großen Rehrheit willig seien, ihre Pflicht zu tun.

Bundesschulsubvention. Reb. Baumberger plabiert in den "Neue Burcher Nachrichten" dafür, "allfällig neue Bundesmittel für Schulzwecke nicht für die Bolksschule, sondern für die Hochschulen zu bewilligen."

Lehrermangel. Wie die Zürichsee-Zeitung" berichtet, dürste sich nachstens im Kanton Zürich ein unliebsamer Mangel an Brimarlehrern bemerkbar
machen, nachdem ein solcher von Sekundarlehrern bereits länger besteht. Schon
jest müssen pensionierte Lehrer und verheiratete Lehrerinnen in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsdirektion habe erklärt, daß sie keine Bikare
mehr zur Verfügung habe, infolgebessen amtet auch in Thalwil eine unpatentierte
Behrerin, welche sich allerdings über entsprechende Befähigung als Lehrerin einer Haushaltungsschule ausgewiesen hat.